



STADTGEMEINDE
FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

8. GEMEINDERATSSITZUNG 2024 am 16.12.2024

um 18:00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 4.12.2024 in elektronischer Form. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Ing. Christian Friedl
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Lukas Lang
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner (ab TOP 14, 18:36 Uhr)
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Gerhard Mainz
- ✓ GR Josef Wohlfart

Außerdem anwesend:

StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir. -Stv. Klaus Sundl, BA MA, StADir. -Stv. Franz Thurner, TBL Ing. Alexander Streit BSc MSc,

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung 2024
4. Bericht des Prüfungsausschusses über die 7. Sitzung des Prüfungsausschusses 2024
5. Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2024 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung
6. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
7. Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
8. Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
9. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Objekt- und Personen-Förderungen der Stadtgemeinde Fehring
10. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelts ab 01.01.2025
11. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 Abs. 2 u. 3 ab 01.01.2025
12. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 1, 4 u. 5 sowie in § 16 Abs. 2 u. 3 ab 01.01.2025
13. Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Ganztagschule der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2025/26
14. Beratung und Beschlussfassung - Voranschlag 2025 lt. § 76 Steierm. Gemeindeordnung
15. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben
16. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
17. Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
18. Beratung und Beschlussfassung - Stellenplan
19. Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
20. Beratung und Beschlussfassung - Mittelfristiger Haushaltsplan 2025 bis 2029

21. Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Kassenkredit 2025
22. Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2025
23. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Weg Nr. 453/1, KG Burgfeld
24. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Weg Nr. 1498/2, KG Pertlstein
25. Beratung und Beschlussfassung - Aufhebung Aufschließungserfordernisse Grdstk. Nr. 847/2 u. weitere, KG Fehring
26. Beratung und Beschlussfassung - Vertrag BVH "KVP L204/Bahnhofstraße"
27. Beratung und Beschlussfassung - Verrechnungsmodell E-Ladestationen
28. Beratung und Beschlussfassung - "Leitbild zur nachtgerechten und energieeffizienten Nutzung von Außenbeleuchtung zum Schutz des natürlichen Nachthimmels."
Dringlichkeitsanträge:
 - 28a Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg Nr. 1911, KG Johnsdorf (L221)
 - 28b Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 1870, KG Johnsdorf
29. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

30. Beratung und Beschlussfassung - Aufnahme Personal Kindergarten
31. Dringlichkeitsantrag - Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Auflösung eines Dienstverhältnisses

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr		Ende der Sitzung: 19:45 Uhr
Montag, am 16.12.2024		
Das Protokoll besteht aus 29 + 2 Seiten		grs-2024-8
Der Vorsitzende:	
Schriftführer GR	Michael Schnepf
Schriftführer GR	Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR	Erwin Gartner
Schriftführer GR	DI Ernst Heuberger

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass **Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek, GR Eva Maria Fuchs, GR Anita Gordisch, GR Gerhard Mainz und GR Josef Wohlfart** entschuldigt sind und sich GR Michael Kreiner etwas verspäten wird.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 28a Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg Nr. 1911, KG Johnsdorf (L221

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 28b Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 1870, KG Johnsdorf

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 31 Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Auflösung eines Dienstverhältnisses

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.

Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3.

Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung 2024

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 7. Sitzung 2024 des Gemeinderates keine schriftliche Einwendung vorliegt und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen

4.

Bericht des Prüfungsausschusses über die 7. Sitzung des Prüfungsausschusses 2024

Obmann des Prüfungsausschusses GR DI (FH) Dirnbauer berichtet über die durchgeführte Prüfung am 19.11.2024. Nachstehende Themen wurden behandelt:

- Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)
- Entwicklung Abgabenrückstände und Mahnwesen
- Soll-Ist Vergleich 3. Quartal 2024
- Rechnungsprüfung 3. Quartal 2024

Die ADG der Stadtgemeinde Fehring wurde per 01.09.2023 vom Bürgermeister und Finanzreferenten erlassen und dem Gemeinderat am 02.10.2023 vorgestellt.

Der erforderliche Umfang wurde vollständig abgedeckt. Die § 5 bis § 10 StGHVO wurden in den Prüfungsausschusssitzungen am 07.11.2023, 21.11.2023 und 27.02.2024 stichprobenartig geprüft. Dabei wurden folgende Anmerkungen festgestellt:

- Zu § 5 (3) StGHVO: Die nachweisliche zur Kenntnisbringung an mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten ist noch nicht abgeschlossen und somit noch zu vervollständigen.
- Beilage 13 – Rechnungs- und Zahlungsverfahrensworkflow: Die Teilprozesse (Belegvorerfassung, Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Vorkontierung, usw.) sollen, sofern diese dokumentiert sind, mit dem Workflow verbunden werden. Zum Beispiel über Verweise. Der Rechnungs- und Zahlungsverfahrensworkflow soll geprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.
- Zu § 6 Z 3 StGHVO: Hier ist der Verweis auf die Beilage 13 – Rechnungs- und Zahlungsverfahrensworkflow zu ergänzen.
- Zu § 8 (2) StGHVO: Die in § 143 StGHVO (3) Z 1 – 4 angeführten Varianten zur Ausübung der Zahlungsberechtigungen sollen eindeutig formuliert werden (nicht nur in Beilage 9 anführen). Nicht gewünschte Kombinationen sollen ausgeschlossen werden.
- Zu § 8 Z 3 StGHVO:

Im Verzeichnis über die Kassenbehälter laut § 160 StGHVO sind das Datum der Übernahme sowie die Schlüsselnummer und die Zahlenkombinationsänderungen zu ergänzen.

Weiters sind in der Beilage 5 – Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr Kassenboten zu definieren.

- Zu § 8 Z 4 StGHVO:

Die zuständigen Gemeindeorgane für die Veranlagung von nicht benötigten Zahlungsmitteln sind festzulegen sowie die Möglichkeiten der Veranlagung.

- Zu § 10 Z 2 StGHVO:

Die Tätigkeiten und Verantwortungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fremdmittel sind zu definieren.

Im Allgemeinen wird empfohlen Verweise auf einzelne Paragraphen zu reduzieren und deren Inhalte auszuformulieren, um eine leichtere Lesbarkeit für die Mitarbeiter:innen zu erreichen. Zudem wird im Allgemeinen empfohlen die Tiefe der Beschreibung der Ablaufprozesse dort wo notwendig und sinnvoll zu erhöhen.

Seitens der Stadtamtsdirektion wurden bis dato von StADir.-Stv. Klaus Sundl keine angeführten Anmerkungen bearbeitet. Diese Umsetzung soll über den Jahreswechsel 2024/25 zwischen den Arbeiten zum Voranschlag 2025 und den Arbeiten zum Rechnungsabschluss 2024 erfolgen.

Die zur vorliegenden ADG festgehaltenen Anmerkungen werden in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 28.01.2025 um 18:00 Uhr auf Umsetzung geprüft.

Der Abgabenrückstand zum Stichtag 18.11.2024 beträgt € 301.659,11 (11.06.2024: € 308.841,83). Im Vergleich zum 11.06.2024 hat sich der Rückstand um € 7.182,72 verringert. Das sind rund 2,66 % der jährlichen Vorschreibungssumme der Stadtgemeinde Fehring. Somit hat sich diese Kennzahl von 2,72 % auf 2,66 % verringert. Den Abgabenrückständen wird mit Ratenvereinbarungen entgegengewirkt.

Es wird wiederholt auf folgende Punkte hingewiesen:

Aus den Altgemeinden Hatzendorf und Johnsdorf-Brunn bestehende Vereinbarungen mit Riegersburg bzw. Lödersdorf über die Kanalentsorgung sollen zeitnahe bezahlt bzw. soll eine Vereinbarung über die weitere Vorgehensweise geschlossen werden. Hierzu hat es am 06.11.2024 ein Telefonat zwischen dem Amtsleiter der Marktgemeinde Riegersburg, Herrn Andreas Schwab, und StADir.-Stv. Klaus Sundl gegeben. Am 11.11.2024 wurde von StADir.-Stv. Klaus Sundl ein Lösungsvorschlag an die Marktgemeinde Riegersburg übermittelt. Bis dato ist keine Rückmeldung eingelangt. Spätestens zum Ende der Legislaturperiode soll eine Lösung gefunden werden.

Zur Regelung in der Beilage 6 der ADG (Mahnwesen):

Der Prozess des Mahnwesens soll in einem Ablaufplan mit den verantwortlichen Personen dargestellt werden. Die relevanten Aspekte sollen praxistauglich ausformuliert werden, um eine leichtere Lesbarkeit für die Mitarbeiter:innen zu erreichen.

Nicht budgetierte Mehrausgaben auf div. Haushaltskonten bis 30.09.2024 im Ausmaß von € 458.043,21 wurden im Zuge der Sitzung stichprobenartig geprüft und begründet. Dem gegenüber wurden nicht budgetierte Mehreinnahmen in Höhe von € 224.263,81 festgestellt und begründet.

Per 30.09.2024 wurden die budgetierten Zinsaufwendungen für den Kassenkredit bereits um rund € 39.500,00 überschritten. Die veränderte Zinslandschaft ist im 2. NVA 2024 sowie im VA 2025 zu berücksichtigen.

Die Kontostände stimmen mit den Salden im Hauptbuch überein. Der Kassenabschluss mit 30.09.2024 ergibt einen Kassenstand von minus € 2.061.061,92. Die Belege wurden stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

5.

Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2024 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung

Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2024)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	1. NVA 2024	Veränderung	2. NVA 2024
SU	21	Summe Erträge	21.130.800,00	-477.300,00	20.653.500,00
SU	22	Summe Aufwendungen	20.490.000,00	-11.500,00	20.478.500,00
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	640.800,00	-465.800,00	175.000,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	-1.267.500,00	205.500,00	-1.062.000,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-626.700,00	-260.300,00	-887.000,00

Der Personalaufwand im Jahr 2024 beträgt € 6.433.000,00 – das sind 31,15 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags (1. NVA 2024: 30,44 %).

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2024 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2024)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	1. NVA 2024	Veränderung	2. NVA 2024
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	21.075.400,00	-477.300,00	20.598.100,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	18.248.000,00	-11.500,00	18.236.500,00
SA 1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	2.827.400,00	-465.800,00	2.361.600,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.844.100,00	-615.000,00	2.229.100,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	7.615.000,00	-898.500,00	6.716.500,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-4.770.900,00	283.500,00	-4.487.400,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.943.500,00	-182.300,00	-2.125.800,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.267.900,00	-742.800,00	2.525.100,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.786.100,00	-13.300,00	1.772.800,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	1.481.800,00	-729.500,00	752.300,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-461.700,00	-911.800,00	-1.373.500,00

Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres dar. Hier ergeben sich massive Schwankungen aufgrund der nicht periodenreinen Investitionen und Finanzierungen. In der Vergangenheit wurde oft parallel zur Investition oder zum Abschluss finanziert. Seit 2020 ist die Finanzierung vor Beginn der Investition sicherzustellen.

Folgende größere Änderungen wurden in der operativen Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2024 eingearbeitet:

Angaben in Euro (2. NVA 2024)

HH-Konto	Bezeichnung	1. NVA 2024	Veränderung	2. NVA 2024
2/920000/833	Kommunalsteuer	2.160.600,00	-50.000,00	2.110.600,00
2/920000/850	Bauabgabe	80.000,00	-30.000,00	50.000,00
div.	Ertragsanteile, Landesumlage, Finanzzuweisungen FAG	7.079.000,00	-173.900,00	6.905.100,00

Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes:

	Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes (Ansätze)	€
	Frei verfügbare Mittel des Gesamthaushaltes	- 518.600,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Wasserversorgung (850)	- 30.600,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Abwasserbeseitigung (851)	- 84.200,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Müllbeseitigung (852)	- 9.700,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Wohn- und Geschäftsgelände (853)	0,00
=	Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes	- 643.100,00

Der Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2024 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 besprochen, von 02.12. bis 16.12.2024 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2024 gemäß § 76 und § 78 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2024 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2024 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 3.442.250,00** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2024 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 2.525.100,00** festgesetzt.

Schuldenstand der Stadtgemeinde Fehring:

Darlehensrest 01.01.2024	18.419.100,00
Zugänge	2.525.100,00
Tilgungen	1.772.800,00
Darlehensrest 31.12.2024	19.171.400,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2024 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Folgende Änderungen wurden in der investiven Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2024 eingearbeitet:

1. Verschiebung bzw. Aufnahme von beantragten und genehmigten Bedarfszuweisungen von 2024 auf 2025
2. Verschiebung bzw. Aufnahme von im Haushaltsjahr 2024 budgetierte aber nicht aufgenommene Darlehen ins Haushaltsjahr 2025
3. Ansatz 612004: Sanierung Mühlfeldweg Neuaufnahme mit € 180.000,00
4. Ansatz 631001: Renaturierung Grazbach Neuaufnahme mit € 45.400,00

Für das Haushaltsjahr 2024 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. **€ 6.325.200,00**. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Objekt- und Personen-Förderungen der Stadtgemeinde Fehring

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 das Förderprogramm 2025 und zugleich die weitere Vorgehensweise bezüglich Einreichfristen bei auslaufenden Förderungen festgelegt wurden.

Förderungen für Biogene Heizanlagen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sollen aufgrund von Bundes- und Landesförderungen für entsprechende Investitionen ab 01.01.2025 nicht mehr angeboten werden. Ebenfalls soll die Förderung für Haus- bzw. Hofzufahrten aufgrund der dadurch stattfindenden Versiegelung ab 01.01.2025 nicht mehr gewährt werden.

Für auslaufende Förderungen gilt, dass Förderanträge bis 31.03.2025 gestellt werden können, die vorzulegenden Rechnungsnachweise allerdings nur ein Rechnungsdatum bis zum 31.12.2024 aufweisen dürfen.

Objekt- und Personen-Förderungen 2025

Mobilitätzuschuss für Studierende

- Zuschuss bis zum 26. Geburtstag
- Vorweis des Meldezettels, dass Hauptwohnsitz im vergangenen Semester in Fehring
- Studienerfolg: Nachweis über 15 ECTS-Punkte
- Höhe des Zuschusses: € 150,00 pro Semester
- Fristen: WS bis Beginn des nächsten WS
SS bis Beginn des nächsten SS

Schulstartgeld

- Zuschuss für Taferlklass'ler in öffentlichen Volksschulen mit Hauptwohnsitz in Fehring
- Förderhöhe: € 150,00 bei Vorlage von Rechnungen für Schul- o. Sportbekleidungsartikel von Fehring Betrieben
- Voraussetzung: schriftliche Antragsstellung durch die Eltern
- Antragstellung von Schulbeginn bis 28.02. des jeweiligen Schuljahres

Förderung für Schüler und Lehrlinge bei Teilnahme an Schulland- bzw. Schulprojekt- wochen

- Förderhöhe: € 40,00 ab einer Dauer von mind. 3 Tage
- Voraussetzung: schriftliche Antragsstellung durch die Eltern
Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Fehring
- Antragstellung bis 31.08. nach dem jeweiligen Schuljahres

Biogene Heizanlagen

- ~~— Bei Neubau eines Hauses oder Umstieg von fossilen Brennstoffen~~
- ~~— Förderhöhe: Pauschalbetrag von € 350,00 pro Anlage~~
- ~~— Doppelförderungen erlaubt~~

Solaranlagen

- ~~— Förderhöhe: € 50,00/m² Kollektorfläche, max. € 400,00 pro Anlage~~
- ~~— Voraussetzung: Benützungsbewilligung für das Objekt~~
- ~~— Doppelförderungen erlaubt~~

Photovoltaikanlagen

- ~~— Kombinierte Errichtung einer Photovoltaikanlage mit mind. 5 kWp und einem Speicher mit mind. 5 kWh~~
- ~~— Förderhöhe: Pauschalbetrag von € 500,00 pro Anlage~~
- ~~— Voraussetzung: Benützungsbewilligung für das Objekt~~

Musikschule

- Förderung bei Besuch der Musikschule Fehring mit Mehrkindstaffel:
 - o 2. Kind: 1/3 Ermäßigung
 - o ab 3. Kind: 2/3 Ermäßigung
 - o Förderung Mehrkindstaffel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Bei Besuch eines Musikschulunterrichts außerhalb der MS Fehring:
 - o wenn die Aufnahme in Fehring nachweislich nicht möglich war (wenn später möglich, kein Wechsel erforderlich) oder
 - o das Kind in der Gemeinde Riegersburg die Schule besucht und in Riegersburg auch Musikunterricht erhält

Stellungspflichtige

- Die Stellungspflichtigen, welche die angebotene Wehrdienstberatung besuchen, werden im Anschluss an diese Beratung zu einem Essen eingeladen.

Schulbus

- HW: Förderung der Gemeinde direkt an das Busunternehmen von mtl. € 100,00 pro Kind
- JB: Auf Ansuchen mit dem Förderformular fördert die Gemeinde den Schulbus in Höhe von € 100,00 pro Kind und Schuljahr

Haus- und Hofzufahrten

- Förderhöhe: Pauschalbetrag von € 150,00

Landwirtschaft

Muttertierprämien

- pro Mutterkuh/belegfähige Kalbin € 14,00
- pro Muttersau/belegfähige Jungsau € 7,00
- pro Mutterschaf € 5,00
- pro Mutterziege € 5,00
- Antragstellung bis 28.02. des Folgejahres
- Nachweis: Kopie der MFA-Tierliste bzw. Rinderbestandsliste

Gewerbe / Wirtschaftsförderungen

Bei den Wirtschaftsförderungen kommt es bei der 3. Voraussetzung „Öffentlich zugängliches Geschäftslokal“ immer wieder zu Diskussionen. Die Verwaltung legt diese Voraussetzung seit Beginn der Förderung so aus, dass das Objekt bzw. einzelne Räume eine „gewerbliche Nutzung“ benötigen. Dies wird stets gemeinsam mit dem Bauamt abgeklärt und bei Nichtvorliegen den Unternehmer:innen auch angeboten, diese Nutzungsart zu ändern. Zudem werden diese drei Voraussetzungen auch als Abgrenzung für die Überreichung eines FAIRing-Hockers herangezogen.

Da ein Unternehmen, welches Kommunalsteuer abliefern, allerdings unabhängig davon, ob es „ein öffentliches Geschäftslokal“ besitzt oder nicht in den Genuss einer Wirtschaftsförderung sowie eines FAIRing-Hockers kommen sollte, schlägt die Verwaltung vor folgende Änderung bzw. Ergänzung in den Fördervoraussetzungen der Wirtschaftsförderungen vor:

Voraussetzungen Wirtschaftsförderung:

- Vollversicherungspflicht des Unternehmers/der Unternehmerin
- 5 Jahre Betriebsdauer (Rückforderung bei Verlegung des Standortes aus Gem.)
- Öffentlich zugängliches Geschäftslokal **oder kommunalsteuerpflichtig in der Stadtgemeinde Fehring**

Wer dann zwar trotzdem noch „durchfällt“ sind z.B. Mobilfriseur:innen und andere Handwerker:innen, die allein (ohne Mitarbeiter) mit ihrem Firmenbus unterwegs sind und kein öffentlich zugängliches Geschäftslokal besitzen.

8-Städte-Gutschein

- Betriebe der Gemeinde, welche dem 8-Städte-Gutschein beitreten, erhalten die Beitrittsgebühr als Förderung:
 - o Förderhöhe für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe: € 150,00
 - o Förderhöhe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe: € 180,00

Lehrlingsförderung

Jeder Betrieb, welcher in der Stadtgemeinde Fehring Lehrlinge ausbildet, bekommt pro Lehrling eine jährliche Förderung von € 100,00 in Form von 8-Städte Gutscheinen gewährt. Die Berechnung der tatsächlichen Förderung erfolgt aliquot nach Lehrmonaten im Jahr.

Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag
- Antragstellung pro Lehrjahr im Nachhinein
- Nachweis Berufsschulbesuch mit positivem Abschluss

Wirtschaftsfördermodelle:

Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag
- Vollversicherungspflicht des Unternehmers/der Unternehmerin
- Mind. 5 Jahre Betriebsdauer (Rückforderung bei Verlegung des Standortes aus der Stadtgemeinde Fehring)
- Öffentlich zugängliches Geschäftslokal oder kommunalsteuerpflichtig in der Stadtgemeinde Fehring

1. Leerflächenbelebung - Zuzug oder einmalige Umsiedlung

Jeder Betrieb, der von auswärts in die Stadtgemeinde Fehring zuzieht oder einmalig im Gemeindegebiet umsiedelt und dadurch leerstehende Gebäude, Geschäftslokale und unbebaute Grundstücke belebt, erhält einen

- einmaligen Marketingbeitrag in Höhe von € 700,00 in Form von 8-Städte-Gutscheinen und
- die Möglichkeit für eine Gratiseinschaltung in der Stadtzeitung „Fehring“.

2. Neugründer mit MitarbeiterInnen

Jeder Betrieb, welcher in der Stadtgemeinde Fehring neu gegründet wird und bei welchem Kommunalsteuer anfällt, bekommt eine Förderung

- in der Höhe des Anteils der zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt
- einen einmaligen Marketingbeitrag in Höhe von € 700,00 in Form von 8-Städte-Gutscheinen, wenn eine Leerflächenbelebung erfolgt
- die Möglichkeit für eine Gratiseinschaltung in der Stadtzeitung „Fehring“.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Entrichtung der Kommunalsteuer pünktlich erfolgt.

3. Neugründer: Ein-Mann/Frau Betrieb

Jeder Ein-Mann/Frau Betrieb, welcher in der Stadtgemeinde neu gegründet wird, erhält

- einen einmaligen Marketingbeitrag in Höhe von € 700,00 in Form von 8-Städte-Gutscheinen und
- die Möglichkeit für eine Gratiseinschaltung in der Stadtzeitung „Fehring“.

4. Betriebsübernahme

Bei der Betriebsübergabe wird ein

- einmaliger Marketingbeitrag in der Höhe von € 700,00 in Form von 8-Städte-Gutscheinen gewährt
- und es besteht die Möglichkeit für eine Gratiseinschaltung in der Stadtzeitung „Fehring“.

5. Startförderung CitiesApp

Jeder Betrieb, der erstmals eine kostenpflichtige Business-Seite bei der CitiesApp der Stadtgemeinde Fehring einrichtet, erhält einen

- einmaligen Marketingbeitrag in der Höhe von € 50,00 in Form von 8-Städte-Gutscheinen gewährt
- Voraussetzung: Vorlage Zahlungsnachweis des Business-Pakets

Förderung von Privaten bei Wohnraumschaffung für Dritte

Voraussetzung: Objekt mit mind. 3 Wohneinheiten

Es wird eine Förderung

- eines einmaligen Marketingbeitrages in Höhe von € 700,00 in Form von 8-Städte-Gutscheinen gewährt und es besteht die
- Möglichkeit für eine Gratiseinschaltung in der Stadtzeitung „Fehring“.

Für alle Wirtschaftsfördermodelle gilt:

- Die Förderungen sind nach Eintritt des Förderungsgrundes, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Jahres, zu beantragen und mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular an die Wirtschaftsservicestelle der Stadtgemeinde Fehring zu übermitteln.
- Verlegt der Gewerbebetrieb innerhalb von 5 Jahren, nach Vergabe der Förderung, seinen Standort aus dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Fehring, kommt es zu einer Rückforderung.
- Für eine Einschaltung in der Stadtzeitung „Fehring“ bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftsservicestelle der Stadtgemeinde Fehring.

GR DI Dirnbauer erklärt, dass seine Fraktion der Änderung des Förderprogrammes zustimmen werde, sofern es keine Änderungen in der Förderlandschaft im Bund und Land gäbe. Er bittet darum, dieses Thema wieder aufzunehmen, falls es zu einer Änderung des Förderprogrammes auf Bundes- und/oder Landesebene kommen sollte, da Energieautarkie weiterhin verfolgt werden solle.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Förderprogramm 2025 beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Verein „Lebende Erde im Vulkanland“ betreut seit 2013 die Streuobstausgabe im Bezirk Südoststeiermark. In dieser Zeit konnten über Landes- und EU-Förderungen rund 5.000 Streuobstbäume samt Schutzmaterial organisiert, vorbereitet und ausgegeben werden. Seit 2024 werden seitens der Naturschutzabteilung die Streuobstbäume nur mehr zu 80 % gefördert (vormals 100 %). Es verbleibt somit ein Eigenanteil von € 10,00 je Baum mit Schutzmaterial, welcher vom Verein nicht abgedeckt werden kann. Es wird daher ersucht, dass die Gemeinde diese Eigenanteile für die nächsten Jahre für die Antragsteller übernimmt. Insgesamt sollen 1.000 Bäume im gesamten Vulkanland (25 Gemeinden) im Zeitraum 2025 bis 2027 ausgegeben werden.

Gleichverteilt auf alle Gemeinden im Vulkanland wären das 40 Bäume bzw. € 400,00. Es wird vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Fehring daran teilnimmt, allerdings mit einer Deckelung von 100 Bäumen im angeführten Zeitraum von 2025 bis 2027, sprich max. € 1.000,00.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, bis zu 100 Streuobstbäume im angeführten Zeitraum von 2025 bis 2027 mit je € 10,00, sprich max. € 1.000,00, zu fördern.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelts ab 01.01.2025

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Wasserverbrauchs- und -bereitstellungsentgelte sowie der Wasserleitungsanschlussbeiträge ab 01.01.2025, wie folgt beschließen:

Anpassung für **Wasserverbrauchsentgelte, Wasserbereitstellungsentgelte lt. Wohneinheiten ab 01.01.2025:**

1,8 %	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2025 inkl. USt
Wasserbezugsentgelt (-gebühr)	2,39	2,43
Bezugsentgelt vom Hydranten	3,69	3,76
Bereitstellungsentgelt (Grundgebühr):		
1-4 Wohneinheiten	76,28	77,65
5-9 Wohneinheiten	152,56	155,30
10 u. mehr Wohneinheiten	228,84	232,95
Objekte ohne Wohnnutzung	76,28	77,65
Entgelt für weiteren Zähler	29,04	29,56
Bereitstellungsentgelt LFS Hatzendorf	739,12	752,42

Anpassung für Wasserleitungsanschlussbeiträge ab 01.01.2025:

1,8 % / BKI Siedlungswasserbau 2020 2,6 %	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2025 inkl. USt
Einheitssatz – Wasserleitungsbeitrag	9,04	9,20
Wasserleitungsanschlusskosten bis 50 m (über 50 m: tatsächliche Kosten):		
1 – 4 Wohneinheiten	4.650,00	4.770,00
5 – 9 Wohneinheiten	9.300,00	9.540,00
10 und mehr Wohneinheiten	13.950,00	14.310,00
Wirtschaftsbetriebe	tats. Kosten	tats. Kosten

Die Gebührenanpassung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 besprochen und der Ausschuss schlägt die Indexierung mit 1,8 % bzw. 2,6 % vor.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelt ab 01.01.2025 um die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) somit um 1,8 % und die Wasserleitungsanschlusskosten um die Steigerung des BKI Siedlungswasserbau 2020 somit um 2,6 % erhöhen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 Abs. 2 u. 3 ab 01.01.2025

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 Abs. 2 u. 3 ab 01.01.2025, wie folgt beschließen:

1,8 %	Gebühr bisher inkl. USt	Gebühr ab 01.01.2025 inkl. USt
Grundgebühr Wohnobjekte	127,37	129,66
Grundgebühr Gewerbe	26,20	26,67
Variable Gebühr pro Person	142,79	145,36
Variable Gebühr Gewerbebetriebe nach m ³	3,96	4,03
adcura Perlstein Seniorenwohnen GmbH nach m ³	3,36	3,42
STBV Betriebs- und Verwaltungs GmbH nach m ³	3,36	3,42

GR DI Dirnbauer informiert sich in Bezug auf die Gleichstellung von Pflegeheimen mit anderen Betrieben.

StADir.-Stv. Sundl erläutert, dass diese geringeren variablen Gebühren aufgrund der Nutzung von Windeln und damit einhergehenden geringeren Inanspruchnahme des Kanalnetzes sachlich begründbar sei.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Kanalbenützungsgebühren, wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 ausführlich behandelt, ab 01.01.2025 um die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) somit um 1,8 % erhöhen und wie angeführt festsetzen.

Die Kanalabgabenordnung ist im § 4 wie folgt abzuändern:

11. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

2. Grundgebühren:

2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 129,66 jährlich.

2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 26,67 jährlich.

3. Variable Gebühren:

3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 145,36.

3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzählereinzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird. Pro m³ Wasserbezug werden € 4,03 verrechnet.

3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 3,42 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 1, 4 u. 5 sowie in § 16 Abs. 2 u. 3 ab 01.01.2025

Lt. Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.01.2022 kann keine sachliche Rechtfertigung iSd Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 7 B-VG dargelegt werden, welche die unterschiedlichen Gebühren für die Abfuhr von Siedlungsabfällen von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben und sonstige Einrichtungen begründet.

In den vergangenen Jahren gab es keinen finanziellen Spielraum im Bereich der Abfallbeseitigung, um dies zu ändern bzw. die Verordnung zu reparieren. Dieser finanzielle Spielraum ergibt sich im Voranschlag 2025 durch hohe Veräußerungserlöse von Altmaterialien, ohne die Gebühren der privaten Haushalte zu erhöhen. Vorgeschlagen wird, dass die variable Gebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen an die variable Gebühr von privaten Haushalten angeglichen wird. Zudem soll die Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen so weit erhöht werden, dass es für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, welche derzeit eine 120 l Restmülltonne haben, zu keiner Vergünstigung kommt. Diese Angleichungen führen zu einem Einnahmenverlust im Müllhaushalt in Höhe von rund € 35.000,00,

welcher die Verwaltungsvergütungen in diesem Bereich von € 95.000,00 auf rund € 60.000,00 reduziert.

GR DI Dirnbauer betont, dass der Einnahmenverlust in der Höhe von € 35.000,00 erwähnenswert sei.

Bgm. Winkelmaier ergänzt, dass es hier eine Verordnung gäbe, die wir einzuhalten haben.

GR Gartner fragt an, wie lange Betriebe eine Rückforderung stellen könnten.

Bgm. Winkelmaier ergänzt, dass er hierzu keine Antwort habe.

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 1, 4 u. 5 sowie in § 16 Abs. 2 u. 3 ab 01.01.2025, wie folgt beschließen:

1,8 %	Gebühr bisher	Gebühr ab 01.01.2025 inkl. USt
Grundgebühr private Haushalte:		
Müll pro Person	36,33	36,98
Biomüll pro Person	39,30	40,01
Grundgebühr Gewerbe und sonstige Einrichtungen:	101,41	111,46
Variable Gebühr private Haushalt und Gewerbe:		
Gebühr pro l	1,053	1,072
80 l	84,24	85,76
120 l	126,36	128,64
240 l	252,72	257,28
360 l	379,08	385,92
1100 l	1.158,30	1.179,20
Müllsäcke	5,24	5,33

Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abfallbeseitigungsgebühren, wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 ausführlich behandelt, ab 01.01.2025 um die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) somit um 1,8 % erhöhen und wie angeführt festsetzen.

Die Abfuhrordnung ist in den § 15 und 16 daher wie folgt abzuändern:

10. Änderung der Abfuhrordnung vom 26.11.2015

§ 15 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr pro Person (Hauptwohnsitz) u. Jahr im Haushalt beträgt € 36,98
- (4) Die Grundgebühr pro Person u. Jahr für an die Biomüllabfuhr angeschlossene Haushalte beträgt € 40,01
- (5) Die Grundgebühr für Gewerbe u. sonst. Einrichtungen (Sonst. Einrichtungen sind: Ärzte, Banken, Feuerwehren, Gemeindeamt, Grüner Kreis, Kindergärten, Lebenshilfe, Pflegeheime, Pro Juventute, Rechtsanwälte, Schulen, Schülerheime, Sonstige freiberufliche Beschäftigte) beträgt pro Gewerbebetrieb/sonst. Einrichtung im Jahr € 111,46

§ 16
Variable Gebühr

(2) Die Variable Gebühr für private Haushalte, Gewerbe und sonst. Einrichtungen beträgt pro Liter Behältervolumen € 1,072 pro Jahr.

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Behältergrößen folgende Beträge:

Behältervolumen	Variable Gebühr
80 l	€ 85,76
120 l	€ 128,64
240 l	€ 257,28
360 l	€ 385,92
1100 l	€ 1.179,20

(3) Zusätzliche Müllsäcke werden mit € 5,33 pro Stück verrechnet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.

Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Ganztagschule der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2025/26

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass die Elternbeiträge und Essenspauschalen für die Ganztagschule an der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2025/26 festgelegt werden müssen, da diese bereits im Jänner an WIKI bekanntgegeben werden sollen. Wie in den Vorjahren wurde hierfür die Indexerhöhung herangezogen. Diese entspricht heuer 1,8 %.

Ganztagschule Volks- u. Mittelschule Fehring Elternbeiträge				
	Elternbeiträge bis 16 Uhr		Elternbeiträge bis 18 Uhr	
Tage/Woche	2024/25	2025/26 neu	2024/25	2025/26 neu
		1,8 %		1,8 %
1 Tag	18,99	19,33	28,06	28,57
2 Tage	37,98	38,66	56,12	57,14
3 Tage	56,97	57,99	84,18	85,71
4 Tage	75,96	77,32	112,24	114,28
5 Tage	94,95	96,65	140,30	142,85

Eine Förderung der Stadtgemeinde von € 1,80 (derzeit € 1,70) für das Mittagessen soll festgelegt werden. Die Vorschreibung der Menüs für die Kinder der Ganztageschule wird als Portionspreis über WIKI erfolgen. Die Portionspreise pro Menü für das Schuljahr 2025/2026 sollen daher mit € 6,60 (derzeit € 6,50) festgelegt werden.

Sommerbetreuung an der Volks- u. Mittelschule Fehring Elternbeiträge		
	2024	2025
		6,1 % Index
Halbtags (07:00 – 13:00 Uhr)	€ 41,03/Woche	€ 43,53/Woche
Ganztags (07:00 – 15:00 Uhr)	€ 54,71/Woche	€ 58,05/Woche
Ganztags (07:00 – 17:00 Uhr)	€ 68,38/Woche	€ 72,55/Woche

Hier hängen wir mit dem Index um ein Jahr hinterher, weil die Sommerbetreuung 2025 zum Schuljahr 2024/25 gehört. Deshalb 6,1 % und nicht 1,8 %.

Als wöchentliche Essenspauschale sind für die Sommerbetreuung € 33,00 festzulegen.
(Portionspreis von € 6,60 x 5 Tage)

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarife für die Ganztags-
schule der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2025/26 sowie für
die Sommerbetreuung 2025 wie angeführt festlegen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.

Beratung und Beschlussfassung - Voranschlag 2025 lt. § 76 Steierm. Gemeindeord- nung

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass für die Erstellung des Voranschlages 2025 folgende we-
sentliche Parameter herangezogen wurden:

- Personalkosten: Lohn- und Gehaltserhöhung von 3,8 %
- Energiekosten: Gas- und Strompreissenkung von 2,5 %
- Sozialhilfverbandsumlage: + 6,77 %
- Finanzierungskosten: variabler Zinssatz von 4 %
- Ertragsanteile: Veränderung von + 0,00004 % zum hochgerechneten IST-Wert vom
Haushaltsjahr 2024
- Kommunalsteuer: Veränderung von 3,8 % zum hochgerechneten IST-Wert vom Haus-
haltsjahr 2024
- Wertsicherung in den marktbestimmten Betrieben: Indexierung von 1,8 %

Der Voranschlagsentwurf 2025 wurde von der Finanzabteilung im Auftrag des Bürgermeisters
erstellt und liegt heute zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlages** ergeben für das Haushalts-
jahr 2025 folgendes Bild:

Angaben in Euro (EHH 2025)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
SU	21	Summe Erträge	20.992.300,00	20.653.500,00	22.101.233,66
SU	22	Summe Aufwendungen	21.497.100,00	20.478.500,00	22.398.661,63
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-504.800,00	175.000,00	-297.427,97
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	-706.300,00	-1.062.000,00	-502.976,95
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-1.211.100,00	-887.000,00	-800.404,92

Der Personalaufwand im Jahr 2025 beträgt € 6.610.000,00 das sind 31,49 % der Erträge des
Ergebnisvoranschlages (2024: 30,44 %).

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild:

Angaben in Euro (FHH 2025)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	20.803.100,00	20.598.100,00	19.154.269,93
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	19.143.200,00	18.236.500,00	17.014.111,09
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	1.659.900,00	2.361.600,00	2.140.158,84
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	2.463.000,00	2.229.100,00	3.834.536,64
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	5.024.100,00	6.716.500,00	6.877.532,57
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-2.561.100,00	-4.487.400,00	-3.042.995,93
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-901.200,00	-2.125.800,00	-902.837,09
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	2.845.900,00	2.525.100,00	1.675.865,17
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	1.953.700,00	1.772.800,00	2.210.725,89
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	892.200,00	752.300,00	-534.860,72
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-9.000,00	-1.373.500,00	-1.437.697,81

Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres dar. Hier ergeben sich massive Schwankungen aufgrund der nicht periodenreinen Investitionen und Finanzierungen. In der Vergangenheit wurde oft parallel zur Investition oder zum Abschluss finanziert. Seit 2020 ist die Finanzierung vor Beginn der Investition sicherzustellen. Der Finanzierungsvoranschlag 2025 zeigt eine parallele Finanzierung der geplanten Investitionen.

Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes:

	Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes (Ansätze)	€
	Frei verfügbare Mittel des Gesamthaushaltes	- 890.400,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Wasserversorgung (850)	0,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Abwasserbeseitigung (851)	0,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Müllbeseitigung (852)	0,00
-	Frei verfügbare Mittel des Betriebes der Wohn- und Geschäftsgebäude (853)	0,00
=	Frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes	- 890.400,00

Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf dieses Vorhaben beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Für das Haushaltsjahr 2025 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von € 5.024.100,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen

durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Freiwillige Feuerwehr Hirzenriegl Fahrzeuganschaffung	417.000,00
Barrierefreiheit + Spielplatz GTS Schulcampus Fehring	226.000,00
Errichtung Kinderkrippe Hatzen Dorf	251.000,00
Diverse Straßenbauten	150.000,00
Sanierung Mühlfeldweg	240.400,00
Radverkehrskonzept	823.100,00
Retentionsbecken Hatzen Dorf	45.400,00
Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße	400.000,00
Infrastrukturmaßnahmen Ortsteil Hatzen Dorf	65.000,00
Energieoptimierte Straßenbeleuchtung	1.707.700,00
WVA BA 16 San. u. Erweiterung Hatzen Dorf	349.400,00
Grundankauf für Adaptierung/Ausbau ASZ Fehring	85.000,00

Die vollständige Darstellung der Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung sind im Nachweis der Investitionstätigkeit zu finden. Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Stadtgemeinde Fehring sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“.

Der Entwurf zum Voranschlag 2025 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 besprochen, von 02.12. bis 16.12.2024 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin. Ref. Mag. Spiel bedankt sich beim Leiter des Bereiches Wirtschaft & Finanzen Herrn Klaus Sundl, BA MA und seinem Team für die sorgfältige Arbeit.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag 2025 gemäß § 76 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Kreiner betritt um 18:36 Uhr den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

15.

Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben wie folgt zu beschließen:**

Grundsteuer:

- a) Für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge): 500,00
- b) Für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge): 500,00

Die **Lustbarkeitsabgabe** wird wie folgt festgesetzt:

lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 17.12.2015.

Die **Hundeabgabe** wird wie folgt festgesetzt:
lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 21.11.2018.

Die **Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe** wird wie folgt festgesetzt:
lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 12.12.2022.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.

Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2025 notwendigen **Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen** erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 3.498.716,67** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

17.

Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf € 2.845.900,00 festgesetzt.

Schuldenstand der Gemeinde:

Darlehensrest 01.01.2025	19.260.000,00
Zugang	2.845.900,00
Tilgung	1.953.700,00
Zinsen	710.800,00
Darlehensrest 31.12.2025	20.152.200,00

GR Jansel weist darauf hin, dass es zwischen dem Darlehensrest per 31.12.2024 vom 2. NVA 2024 und dem hier angeführten Darlehensrest per 01.01.2025 eine Differenz von € 88.600,00 gibt.

Fin.Ref. Mag. Spiel bedankt sich für die Anregung, verweist allerdings darauf, dass der Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen zu beschließen ist und keine Darlehensreste zu bestimmten Stichtagen. Dies sei beim Rechnungsabschluss der Fall.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18.

Beratung und Beschlussfassung – Stellenplan

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Stellenplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen:**

Der Personalaufwand im Jahr 2025 beträgt **€ 6.610.000,00** das sind 31,49 % der Erträge des Ergebnisvoranschlag (2024: 30,44 %).

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.

Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Für das Haushaltsjahr 2025 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von **€ 5.024.100,00**. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

20.

Beratung und Beschlussfassung - Mittelfristiger Haushaltsplan 2025 bis 2029

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den mittelfristigen Haushaltsplan wie folgt zu beschließen:**

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2025 – 2029 des Ergebnisvoranschlag**es stellt sich wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028	2029
SA00	-1.211.100,00	-1.305.200,00	-954.200,00	-743.800,00	-806.000,00

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2025 – 2029 des Finanzierungsvoranschlag**es stellt sich wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028	2029
SA5	-9.000,00	-1.071.800,00	-524.700,00	-2.523.700,00	-741.100,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Friedl ergänzt, dass es sich um sehr fiktive Zahlen handle, da die Werte vom Vorjahr ganz andere Zahlen darstellen.

StADir.-Stv. Sundl erläutert hierzu, dass die Zahlen immer aufgrund einer Ist Situation berechnet werden. Pandemien und Kostensteigerungen durch Kriege können nicht vorhergesehen werden.

GR DI Dirnbauer betont, dass man nur Ausgaben reduzieren und Einnahmen erhöhen könne. Bgm. Mag. Winkelmaier ergänzt, dass man zukünftig bei Investitionen genauer hinsehen müsse.

GR DI Dirnbauer erwähnt auch, dass jede Investition auch laufende Kosten zur Folge habe. StADir.-Stv. Sundl ergänzt, dass diese zukünftigen Auszahlungen für Annuitäten bereits dargestellt und im MHP enthalten sind.

21.

Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Kassenkredit 2025

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung der im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, beträgt € 3.498.716,67. Der Kassenkredit für 2025 wurde ausgeschrieben und es liegen zwei Angebote der Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse vor. Die Angebote wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 11.12.2024 geöffnet.

Sollzinssatz – 3-Monats-EURIBOR:

Raiffeisenbank:	Aufschlag: 0,400 %
Sparkasse:	Aufschlag: 0,550 %

Umsatzprovision:

Raiffeisenbank:	keine
Sparkasse:	0,015 %

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit in Höhe von € 3.498.716,67 bei der Raiffeisenbank Region Fehring aufzunehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22.

Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2025

Der Entwurf des Kontokorrentkreditvertrages für den Kassenkredit 2025 von der Raiffeisenbank Region Fehring liegt bereits vor.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, den Kontokorrentkreditvertrag für das Girokonto mit dem IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 16.12.2024 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 16.12.2024), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

23.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Weg Nr. 453/1, KG Burgfeld

GR Gartner verlässt um 18:56 Uhr den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

GR DI Kasper berichtet, dass im Bereich des Objektes Burgfeld 31 (Fam. Wendler) nach Abschluss der Arbeiten für die Neugestaltung der Außenanlage eine Vermessungsanpassung erforderlich war. Dies wurde vor längerer Zeit von Josef Stössl mit der Fam. Wendler abgesprochen. Der Vermessung wurde von der Fam. Wendler beauftragt und am 20.08.2024 durchgeführt. Die Teilungsurkunde vom Büro Reichsthaler vom 04.10.2024 liegt vor. Diese ergibt eine Flächenverschiebung von 21 m² an die Fam. Wendler.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 10.12.2024 positiv darüber beraten.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 453/1, KG Burgfeld laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 34955-62002-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 19 Stimmen angenommen. (GR Gartner nicht im Sitzungssaal)

24.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Weg Nr. 1498/2, KG Pertlstein

GR DI Kasper berichtet, dass im Zuge der Errichtung des Regenwasserkanals für die Laffer-Gründe in Pertlstein auch die Errichtung eines offenen Grabens entlang der Dorfstraße erforderlich war. Dieser Graben wurde in Abstimmung mit dem damaligen Eigentümer Franz Laffer zum Teil auf seinem Grund errichtet. Eine kostenlose Grundabtretung dazu wurde vereinbart. Am 12.08.2024 hat die Endvermessung stattgefunden. Der Teilungsplan vom Büro Reichsthaler vom 07.10.2024 ergibt eine Flächenverschiebung von insgesamt 117 m² von den Grundstücken Nr. 1105/12 und 1105/13 an die Stadtgemeinde Fehring.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 10.12.2024 positiv darüber beraten.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. über die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 1498/2, KG Pertlstein laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 36188-62024-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 19 Stimmen angenommen. (GR Gartner nicht im Sitzungssaal)

GR Gartner betritt um 18:59 Uhr den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

25.

Beratung und Beschlussfassung - Aufhebung Aufschließungserfordernisse Grdstk. Nr. 847/2 u. weitere, KG Fehring

GR DI Kasper berichtet, dass die Grundstücke Nr. 847/2 und 847/3, KG Fehring laut gültigem Flächenwidmungsplan als „allgemeines Wohngebiet (WA) – Aufschließungsgebiet“ gewidmet sind.

Nach der Grundstücksteilung betrifft dies die Grundstücksnummern 847/2, 847/3, 847/9, 847/11, 847/12, 847/14, 847/15 und 847/16.

Folgende Aufschließungserfordernisse (1,3,5,12) liegen vor:

1) Mängel der Erschließung – innere und äußere Verkehrserschließung (Aufschließungsstraßen, Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasser, Energieversorgung etc.)

- 3) Grundstücksteilung bzw. Grundumlegung oder Grenzänderung
- 5) Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Abwässer über ein dem Stand der Technik entsprechendes Entsorgungssystem
- 12) Lärmfreistellung

Die Erfordernisse Nr. 1,3 und 5 wurden mit der Aufschließung der Grundstücke zur Gänze erfüllt.

Das Erfordernis 12 (Lärmfreistellung) wird im Zuge der Bauverfahren beurteilt und die entsprechenden Maßnahmen vorgeschrieben.

Gemäß § 29 Abs. 3 Stmk. ROG hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse - unter Anführung der Gründe – die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet zu beschließen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 10.12.2024 darüber beraten.

GR DI Dirnbauer erkundigt sich, ob die Stadtgemeinde für die Lärmfreistellung zuständig sei. GR DI Kasper antwortet hierzu, dass die Lärmfreistellung eine Auflage im Bauverfahren sei und der Bauwerber dafür zuständig ist.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet für die Grundstücke Nr. 847/2, 847/3, 847/9, 847/11, 847/12, 847/14, 847/15 und 847/16, alle KG Fehring gemäß § 29 Abs. 3 Stmk. ROG zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26.

Beratung und Beschlussfassung - Vertrag BVH "KVP L204/Bahnhofstraße"

GR Jansel berichtet, dass in der 7. Sitzung 2024 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur über den vom Land Steiermark vorliegende Vertrag für die Umsetzung des Bauvorhabens "KVP L204/Bahnhofstraße" beraten wurde.

Die Gesamtbaukosten für dieses Bauvorhaben betragen rund EUR 820.000,00 inkl. aller Nebenkosten. Davon würde das Land Steiermark 74% der Kosten übernehmen. Auf die Stadtgemeinde Fehring würden 17% (ca. EUR 139.400,00) entfallen und auf den Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland 9%.

Die Stadtgemeinde Fehring hat die Kosten der Ausfahrt der Gemeindestraße (Bahnhofstraße), die Geh- und Radwege und die Beleuchtung innerhalb und außerhalb von Konfliktpunkten einschließlich laufender Stromkosten zu tragen. Die Kosten der neuen LED-Leuchten in diesem Bereich sind Teil Vorhaben „Energieoptimierte Straßenbeleuchtung“. Die Kosten der Kabel und der Fundamente für die Leuchten sind Teil des Vorhabens "KVP L204/Bahnhofstraße" und in der Kostenschätzung berücksichtigt.

Der Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland trägt die Kosten der unternehmenseigenen Zufahrt zum Betriebsgelände.

Der Ausschuss sprach sich in der Sitzung einstimmig dafür aus, dass der Vertrag „KVP L204/Bahnhofstraße“ zwischen dem Land Steiermark, der Stadtgemeinde Fehring und dem Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland im Gemeinderat beschlossen werden soll.

GR Heuberger merkt an, dass es aus seiner Sicht sinnvoller gewesen wäre eine Ausfahrt zum Billa als zur Straßenmeisterei zu machen.

Bgm. Winkelmaier betont, dass dies technisch in dieser Form nicht möglich sei. Zum einen wären dann in einem kurzen Abschnitt zu viele Ein- und Ausfahrten und durch die Höhenverhältnisse käme es auch zu höheren Kosten, die wie auch die Zu- und Abfahrt von Billa getragen werden müssten.

GR DI Dirnbauer fragt an, ob die angedachte Auffahrtsrampe Richtung Jennersdorf noch technisch möglich wäre.

Bgm. Winkelmaier antwortet hierzu, dass diese noch möglich ist.

GR Jansel stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag über die Errichtung, Umbaumaßnahmen, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „KVP L204/Bahnhofstraße“ auf der L204 Radkersburgerstraße bei Str.km 0.072, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark, der Stadtgemeinde Fehring und dem Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland (GZ ABT16-352267/2021) zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Koller verlässt den Sitzungssaal um 19:12 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

27.

Beratung und Beschlussfassung - Verrechnungsmodell E-Ladestationen

GR Jansel berichtet, dass in der 8. Sitzung 2024 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur über den vorliegenden Vertrag betreffend die Abrechnung der E-Ladestationen in der Stadtgemeinde Fehring beraten wurde.

Bisher erfolgt die Verrechnung bereits über die Florian Lugitsch KG, die Stadtgemeinde Fehring hat hier einen eigenen Vertrag mit eigenen Bedingungen. Mit dem vorliegenden Vertrag soll eine einheitliche Vertrags- und Tarifgestaltung umgesetzt werden. So hätten dann u.a. Bürgerinnen und Bürger in Feldbach, Bad Gleichenberg, Straden, Unterlamm, Mureck dieselben Konditionen.

Für die Kartenbesitzer der Ladepartner der Florian Lugitsch KG sollen künftig folgende Tarife gelten:

- AC-Laden: EUR 0,45/kWh
- DC-Laden bis 75 kWh: EUR 0,55/kWh
- DC-Laden über 75 kWh: EUR 0,65/kWh

Die Abrechnungskosten betragen künftig 5% der Ladegebühren. Zudem sind Kosten für die Anbindung, SIM-Karten und Kosten je Ladepunkt, Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, den vorliegenden Vertrag zu beschließen. Vertragsanpassungen (z.B. Ladetarife) sollen künftig direkt durch den Stadtrat vorgenommen werden können.

GR Jansel stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag „Kooperationsvereinbarung über Ladestellen“ zwischen der Florian Lugitsch KG und der Stadtgemeinde Fehring zu beschließen. Die künftigen Vertragsanpassungen sollen direkt durch den Stadtrat vorgenommen werden.

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 19 Stimmen angenommen (GR Koller nicht im Sitzungssaal)

GR Koller betritt den Sitzungssaal um 19:15 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

28.

Beratung und Beschlussfassung - „Leitbild zur nachtgerechten und energieeffizienten Nutzung von Außenbeleuchtung zum Schutz des natürlichen Nachthimmels.“

GR Jansel berichtet, dass im Zuge der Sitzung 8. Sitzung 2024 im Ausschuss für Kommunale Infrastruktur das „Leitbild zur nachtgerechten und energieeffizienten Nutzung von Außenbeleuchtung zum Schutz des natürlichen Nachthimmels“ besprochen wurde.

Licht ist ein essenzieller Bestandteil unseres Lebens. Es spendet Wärme, Sicherheit und Orientierung. Doch ebenso birgt es die Gefahr, das empfindliche Gleichgewicht unserer Natur zu stören. Übermäßige Beleuchtung und Lichtverschmutzung beeinflussen nicht nur unsere Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch die Lebensqualität der Menschen in unserer Region. Ein achtsamer Umgang mit Licht bedeutet daher, die natürliche Dunkelheit zu respektieren und bewusste Entscheidungen zu treffen, die unsere Umwelt schonen und die Lichtemissionen reduzieren. Dies führt zu einem Qualitätsgewinn für die gesamte Region und die Menschen, die hier leben.

Das vorliegende Licht-Leitbild ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer noch nachhaltigeren und zukunftsfähigen Gestaltung des Steirischen Vulkanlands. Es zeigt auf, wie wir durch energieeffiziente und nachtgerechte Außenbeleuchtungsnutzung einen Beitrag zum Schutz des natürlichen Nachthimmels leisten können.

Das Steirische Vulkanland hat gemeinsam mit Dr. Stefan Wallner [Universität Wien, Institut für Astrophysik] ein Licht-Leitbild erarbeitet. Dieses Leitbild stellt Möglichkeiten zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sowie den Schutz der Naturnacht in den Fokus. Darin beinhaltet sind konkret Grundprinzipien und Beleuchtungsstrategien, sowie Maßnahmen im Bereich Licht - Management-Planung von Gemeinden inkl. einer Zukunftsplanung. Die ÖNORM O 1052, die den Stand der Technik befolgt, bildet die Grundlage des Leitbilds und diese sollte immer als Standard und Mindestmaß herangezogen werden.

Das Licht-Leitbild umfasst u.a. folgende Handlungsansätze:

- Umsetzung von Beleuchtungsstrategien im Basis- oder Profi-Niveau
- Entwicklung konkreter Licht-Management-Pläne zur langfristigen Durchführung der Maßnahmen
- Entwicklung von Beleuchtungskonzepten öffentlicher Wahrzeichen & Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich Nutzung von saisonalen Beleuchtungen [wie Weihnachtsbeleuchtung – Stiller Advent" ein gutes Beispiel dafür]
- Zuweisung eines Ausschusses bzw. Beauftragung von einem bestehenden Gremium, z.B. Umweltausschuss
- Aufnahme in örtliche Entwicklungskonzepte/lokale Entwicklungsstrategie
- Öffentlichkeitsarbeit [Veranstaltungen, Publikationen]

Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, dieses Lichtleitbild im Gemeinderat zu beschließen. Einen wesentlichen Schritt wird die Stadtgemeinde Fehring mit der bereits eingeleiteten

GR Jansel stellt den Antrag, das heute vorliegende Licht-Leitbild und deren Umsetzung zur nachtgerechten und energieeffizienten Nutzung von Außenbeleuchtung zum Schutz des natürlichen Nachthimmels im Steirischen Vulkanland, zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28a

Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg Nr. 1911, KG Johnsdorf (L221)

GR DI Kasper berichtet, dass nach Abschluss der Arbeiten zum Ausbau des Geh- und Radweges zwischen der Einfahrt Richtung Rittergraben und der Fa. Engel in Brunn vom Land Steiermark die Schlussvermessung beauftragt und vom Vermessungsbüro Reichsthaler durchgeführt wurde.

Die vorliegende Teilungsurkunde vom 27.11.2023 (bescheinigt vom Vermessungsamt am 11.10.2024) zeigt Grundverschiebungen im Ausmaß von 155 m² von verschiedenen Eigentümern an das Land Steiermark.

GR DI Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung für das Projekt L221 „Neuerrichtung GRW km 11,535 – km 11,640“ - KG 62015 Johnsdorf auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde des Büro Reichsthaler, GZ: 35562-62015-T gemäß § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. zu beschließen:

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeindegebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeindegebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28b

Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 1870, KG Johnsdorf

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass für die geplante Erweiterung des ASZ in Brunn der Ankauf von Grundflächen erforderlich sei. Falls diese Flächen nicht für die ASZ-Erweiterung benötigt werden bzw. die Erweiterung nicht stattfinden sollte, könne dieses Grundstück für Tauschzwecke verwendet werden, da Landwirte meist lieber tauschen als verkaufen würden.

Der Ankauf des Grdstk. Nr. 1870, KG Johnsdorf von der Fam. Willibald u. Maria Pendl wurde in der letzten Gemeinderatssitzung am 20.11.2024 beschlossen. Jetzt liegt der Kaufvertragsentwurf, erstellt vom Notariat Herk, vor.

GR Heuberger betont, dass er den Standort als nicht geeignet befindet.

GR DI Dirnbauer ergänzt, dass sie aufgrund des Standortes nicht zustimmen werden und dies bereits in der letzten Sitzung zum Ausdruck gebracht haben.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag mit der GZ: 24125/H/dv zum Ankauf des Grdstk. Nr. 1870, KG Johnsdorf in der Größe von 4970 m² zum Preis von 16,00 / m² von der Fam. Willibald u. Maria Pendl, Ungarnstraße 23, 8350 Fehring zu beschließen.

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 18 Stimmen angenommen.
2 Gegenstimmen von GR DI Dirnbauer und GR Heuberger**

29. Allfälliges

Diverse Einladungen zu verschiedenen Adventveranstaltungen werden seitens der Gemeinderäte ausgesprochen.

Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich bei allen Gemeinderäten, Ausschussobleuten und Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Er betont, dass die Stadtgemeinde Fehring immer bemüht ist, alle Themen zu bespielen und dankt allen Funktionären für den pragmatischen Umgang mit den Ideen. Ebenso betont er, dass Ideen nur durch gute und motivierte Mitarbeiter umzusetzen sind, und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Mitarbeitern der Stadtgemeinde für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Er wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.